

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Erftalgruppe (BGS-WAS 1997)**

## **§ 1 Beitragserhebung**

*Der Wasserzweckverband (WZV) erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.*

## **§ 2 Beitragstatbestand**

*Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für die nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.*

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

*(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des*

- 1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,*
- 2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,*
- 3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.*

*Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.*

*(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit Abschluss dieser Maßnahme.*

## **§ 4 Beitragsschuldner**

*Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.*

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der GeschOßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen GeschOßfläche, mindestens jedoch auf 2.500 qm begrenzt.
- (2) Die GeschOßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien, Terrassen und überdachte Pergolen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als GeschOßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende GeschOßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als GeschOßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der GeschOßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen GeschOßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelnden Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten GeschOßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbeitrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitragessatzes an nach § 238 AO zu verzinsen.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt:

	<b>netto</b>	<b>zzgl. 7 % MwSt</b>	<b>brutto</b>
<b>a) pro qm Grundstücksfläche</b>	0,31 €	0,02 €	0,33 €
<b>b) pro qm Geschossfläche</b>	3,17 €	0,22 €	3,39 €

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfallen, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

## § 9 Gebührenerhebung

Der WZV erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

### § 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

	netto	zzgl. 7 % MwSt	brutto
<b>bis 2,5 cbm</b>	72,00 €	5,04 €	77,04 €
<b>bis 6 cbm</b>	108,00 €	7,56 €	115,56 €
<b>bis 10 cbm</b>	180,00 €	12,60 €	192,60 €
<b>über 10 cbm</b>	270,00 €	18,90 €	288,90 €
<b>Verbundwassermesser NW 50</b>	975,00 €	68,25 €	1.043,25 €
<b>Verbundwassermesser NW 80</b>	1.170,00 €	81,90 €	1.251,90 €
<b>Verbundwassermesser NW 100</b>	1.380,00 €	96,60 €	1.476,60 €

- (3) Für die Überlassung eines Standrohres mit Hydrantenzähler und Zubehör beträgt neben den Benutzungsgebühren die Grundgebühr

	netto	zzgl. 7 % MwSt	brutto
<b>je Tag</b>	1,50 €	0,11 €	1,61 €
<b>je Woche</b>	7,50 €	0,53 €	8,03 €

## **§ 10 Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den WZV zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3)  
Die Gebühr beträgt

<b>netto</b>	<b>zzgl. 7 % MwSt</b>	<b>brutto</b>
4,43 €	0,31 €	4,74 €

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4)  
Wird ein Baumesser oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,80 €, brutto 1,93 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebührensschuld entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der WZV teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld.

## **§ 12 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührensschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt

*eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der WZV die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.*

#### **§ 14 Mehrwertsteuer**

*Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.*

#### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

*Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem WZV für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.*

#### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt zum 01.04.1998 in Kraft.*
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.1989 außer Kraft.*

*Neunkirchen, den 21.01.1997*

*Ulrich  
Vorsitzender*

*Vorstehende Satzung wurde von der Versammlung in deren Sitzung am 15.01.1998 beschlossen.*

***eingearbeitet und berücksichtigt sind alle Änderungssatzungen einschließlich 01.01.2020***